



Barrierefrei zum Studium –

Sicherung von chancengleichen Bewerbungs- und Zulassungsbedingungen für Studienbewerber/innen mit Behinderung/chronischer Krankheit in Bachelor-/ Master-Studiengängen

Vortrag auf der Tagung der Leiter und Leiterinnen der Studierendensekretariate
am 7./8.12.2009 in Göttingen

Inhalt

- HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ – Selbstverpflichtung der Hochschulen
 - Exkurs „Studierende mit Behinderung“
 - Bewerbung und Zulassung – aktuelle Ausgangslage
 - Individuelle Nachteilsausgleiche als Instrument zur Sicherung von chancengleicher Teilhabe an der Hochschulbildung
 - Maßnahmen konkret
 1. Härtefallquote
 2. Nachteilsausgleiche
 3. Barrierefreie Gestaltung der Verfahren
 - Handlungsebenen
 1. Anforderungen an die Verankerung von Regelungen
 2. Anforderung an die Durchführung
 3. Anforderungen an Information und Beratung
 - Schlussbemerkung
-

Christine Fromme

Referentin der Informations- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030/29 77 27-64

fromme@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de/behinderung



Barrierefrei zum Studium

Sehr geehrter Herr Dr. Alpei,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich heute hier zum Thema „Barrierefrei zum Studium“ zu Ihnen sprechen kann. Ein Thema, das mich als Mitarbeiterin der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks von Haus aus unter dem Blickwinkel „Studieren mit Behinderung“ beschäftigt. Vielleicht nicht gerade das Thema, das Ihnen auf den Nägeln brennt. – Aber vielleicht doch von mehr Relevanz – auch hinsichtlich der Themen, die Sie im Laufe Ihrer Tagung behandeln – als Sie im ersten Moment denken.

Die Erfahrung zeigt nämlich:

1. immerhin 8% aller Studierenden geben an, durch eine gesundheitliche Schädigung im Studium eingeschränkt zu sein,
2. viele Probleme, die Studierende mit Behinderung haben, machen oft erst deutlich, wo ein System insgesamt hakt, wo es grundsätzlichen Handlungsbedarf gibt und Regelungen weiterentwickelt werden müssen und
3. es geht eigentlich immer um ein und das selbe Thema: die Sicherung der Chancengleichheit – nicht nur für behinderte sondern für alle Studierende. Und das geht uns – Profilbildung, Exzellenzinitiative, Autonomie der Hochschulen hin oder her – schließlich alle an.

HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ – Selbstverpflichtung der Hochschulen

So sehen es auch die Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz, die auf ihrer MV im April diesen Jahres ihre Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zum Thema Studium mit Behinderung verabschiedet haben. Einstimmig übrigens. Damit erkennen die Hochschulen an, dass im Zuge von Bolognaprozess und Föderalismusreform neue Barrieren und Benachteiligungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit entstanden sind. Und sie stehen zu ihrer Verantwortung, chancengleiche Studienbedingungen herzustellen.

Dafür soll innerhalb eines Jahres mit Experten und Expertinnen vor Ort geklärt werden, welche spezifischen Probleme es an der Hochschule gibt und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen einzuleiten sind. Die Umsetzung der Empfehlung soll dann 2012 evaluiert werden. Ein Novum übrigens, dass eine HRK-Empfehlung mit einer Selbstverpflichtung der Hochschulen und einem dezidierten Zeitplan zur Umsetzung inkl. Evaluation verbunden worden ist. – Chancengleichheit



für Studierende mit Behinderung wird damit tatsächlich zur Chefsache. Und wir wollen die „Chefs“ beim Wort nehmen.

Wie schon gesagt, für diesen Prozess brauchen die Hochschulleitungen die Unterstützung aller Hochschulgruppen. Auch Ihre – als wichtiger Partner im sensiblen Bereich Studienzulassung. Und um dieses Thema geht es in diesem Vortrag.

Sie und ihre Mitarbeiter/innen können am ehesten registrieren, wo in diesem Bereich Regelungen fehlen oder sich vielleicht benachteiligend auswirken, wo die Durchführung schwierig ist oder einschlägige Informationen oder Kompetenzen fehlen. An welchen Stellen haben sich die Zuständigkeiten geändert und wie sind die Schnittstellen gestaltet? Wo sind die Kollegen und Kolleginnen aus den Fakultäten zuständig?

Vielleicht fragen Sie sich: wo ist das Problem? Die Zulassungsverfahren sind barrierefrei, Nachteilsausgleichsregelungen reichen aus, es gibt keine Beschwerden – alles in Ordnung also. Wenn das so ist, wunderbar.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es aber für behinderte Studienbewerber und -bewerberinnen im neuen Zulassungssystem durchaus neue Hürden, für die es noch nicht überall die notwendigen Nachteilsausgleiche gibt.

Deshalb möchte ich Ihren Blick schärfen für mögliche Lücken im System, die manchmal gar nicht so offensichtlich sind, und Sie bitten, daran mitzuwirken, diese zu schließen. Indem Sie z.B. mit den Behindertenbeauftragten Ihrer Hochschule zusammenarbeiten, Ihre Hochschulleitung auf Regelungsdefizite hinweisen und Ihr Team auf die besonderen Belange behinderter Studierender aufmerksam machen.

Einige von Ihnen haben sich ja kürzlich auf einer Veranstaltung der HüF NRW (Hochschulübergreifende Fortbildung) schon mit diesem Handlungsfeld beschäftigt. Vielleicht wundern Sie sich, dass Sie dem Thema schon wieder begegnen. Nehmen Sie es als Zeichen dafür, dass wir das Thema ins Bewusstsein bringen wollen. Denn die Zeit scheint günstig für Änderungen. Nicht nur die HRK-Empfehlung ist angenommen worden, Kriterien zur Beachtung der Belange behinderter Studierender sind auch in die Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge aufgenommen worden. Außerdem stärkt die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich den Anspruch behinderter Menschen auf chancengleiche Teilhabe an der Hochschulbildung.

Exkurs „Studierende mit Behinderung“

Bevor wir zu den einzelnen Handlungsfeldern kommen, sollten wir uns noch einmal klar machen, um welche Gruppe von Studienbewerbern und -bewerberinnen es hier eigentlich geht.



Nach wie vor denken die meisten von uns bei Behinderung an Menschen im Rollstuhl, an Blinde und Gehörlose. Das liegt auch auf der Hand: diese Behinderungen sind offensichtlich. Auch der Unterstützungsbedarf leuchtet uns ziemlich schnell ein.

Wir alle sollten aber wissen, dass sehr viele Behinderungen – eigentlich die meisten – nicht offensichtlich sind. Zu dieser Gruppe gehören z.B. Krebspatienten, Dialysepatienten, Rheumakranke, Menschen, die unter schwerer Migräne leiden, solche mit Morbus Crohn oder MS, Aids-Kranke, auch chronisch psychisch Kranke, Suchtkranke und Legastheniker/innen. Hier sind wir manchmal – häufig zu unrecht – skeptisch, wenn um Nachteilsausgleich oder Unterstützung nachgesucht wird, weil wir eben nichts sehen. Und leider sehen sich auch viele von den Betroffenen selbst nicht als behindert an oder haben Angst, sich zu outen.

So oder so: alle – die mit sichtbaren und mit nicht sichtbaren Behinderungen – können erfolgreich studieren und promovieren, auch wenn wir uns das manchmal nur schwer vorstellen können. Aber dafür gibt es mittlerweile zahlreiche Belege. Sie brauchen dafür – individuell unterschiedlich – eine barrierefreie Umwelt, evt. Assistenzen und technische Hilfsmittel, Unterstützung der Hochschulen und individuelle Nachteilsausgleiche. Die Gruppe behinderter Studierender ist keine homogene Gruppe.

Und damit komme ich zum Behinderungsbegriff. Weil er maßgeblich für den Anspruch auf individuelle Nachteilsausgleiche – auch im Hochschulbereich – ist, hier noch einmal die Definition im Wortlaut:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Nachzulesen im Sozialgesetzbuch, 9. Buch, § 2 Abs. 1, sowie im § 3 Bundesgleichstellungsgesetz und in fast allen Landesgleichstellungsgesetzen.

Also ganz klar: hier sind viele chronische Krankheiten, auch solche mit episodischem Verlauf, auch psychische Krankheiten eingeschlossen. Darin nicht eingeschlossen sind schwere vorübergehende Erkrankungen, die kürzer als sechs Monate dauern. Auch hier kann in bestimmten Situationen Bedarf an Nachteilsausgleichen bestehen. Ich werde mich im Weiteren allerdings ausschließlich auf den Themenbereich „Hochschulzulassungsverfahren und Behinderung“ konzentrieren.

Bewerbung und Zulassung – Ausgangslage

Bewerbung und Zulassung: Lassen Sie mich die veränderte Ausgangslage aus der Perspektive der behinderten Studieninteressierten kurz charakterisieren:



- Sehr viele Studiengänge sind heute zulassungsbeschränkt.
- Das Selbstauswahlrecht der Hochschulen hat dazu geführt, dass sich bundeseinheitliche Regelungen und Verfahren, die allen Beteiligten einfache Orientierung boten, aufgelöst haben. Die Verantwortung für die Gestaltung chancengerechter Bewerbungs- und Zulassungsverfahren liegt nun im Wesentlichen bei den Hochschulen selbst.
- Die Möglichkeit, besondere Kriterien (z.B. berufliche Vorkenntnisse, Auslandserfahrungen) chancensteigernd zusätzlich zur Durchschnittsnote zu gewichten, die Einführung von besonderen Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren können zu neuen Benachteiligungen gerade für behinderte Studienbewerber/innen führen.
- Das heißt: Bewährte Nachteilsausgleiche, wie sie für die Verfahren der ZVS eingeführt worden waren, greifen bei hochschuleigenen Auswahlverfahren nicht mehr (Geltendmachung einer Ortsbindung) bzw. nicht mehr ausreichend (neue zusätzliche Auswahlkriterien).
- Durch die Reduzierung der Wartezeitquote werden umfassende Nachteilsausgleichsregelungen noch wichtiger.
- Und nicht zu vergessen: es gibt nun zwei Zulassungsverfahren mit eigenen Gesetzmäßigkeiten: das zum Bachelor- und das zum Master-Studiengang.

Individuelle Nachteilsausgleiche als Instrument zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe an der Hochschulbildung

Ein bewährtes Instrument chancengleiche Studienbedingungen herzustellen, ist die Gestaltung von individuellen Nachteilsausgleichen. Dabei geht es – das muss immer wieder betont werden – nicht um Vergünstigungen oder Erleichterungen, sondern um Maßnahmen zur Sicherung der Teilhabe. Leider gilt: je vielfältiger die Regelungen in den Zulassungsverfahren werden, um so mehr Nachteilsausgleiche werden gebraucht, um konkret und individuell reagieren zu können. Nicht gerade das, was alle Beteiligten anstreben, weil es meist kompliziert und arbeitsintensiv ist.

Diese Situation haben wir aktuell ganz besonders bei der Gestaltung des Studienverlaufs und der Prüfungssituationen, das trifft aber auch auf den Bereich Bewerbung und Zulassung zu. Gerade weil sich hier die Zuständigkeiten und Regeln verändert haben und die Entwicklungen weiter im Fluss sind, müssen Nachteilsausgleiche stetig angepasst, weiterentwickelt oder für bestimmte Bereiche neu geschaffen werden. Darauf weist auch die Empfehlung der HRK hin.



Maßnahmen konkret

1. Härtefallquote

Für eine Reihe von behinderten Studierenden in schwerwiegenden Ausnahmesituationen ist es wichtig, dass sie bevorzugt – ohne Rücksicht auf die Durchschnittsnote – zum Studium zugelassen werden können. Das geschieht i.d.R. im Rahmen einer Härtequote. In dieser Vorabquote wird ein bestimmter Prozentsatz an Studienplätzen eines Studiengangs für Menschen reserviert, denen es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auf einen Studienplatz zu warten. Häufig – aber nicht einheitlich – werden dafür 2% der Plätze zur Verfügung gestellt. Damit orientieren sich viele Hochschulverfahren an den von der ZVS entwickelten Regeln.

Stellt sich aktuell die Frage: ist diese Quote unter den geänderten Bedingungen eigentlich noch ausreichend? Können alle behinderten Studierenden, die sich in einer besonderen Härtesituation befinden, ihr Studium tatsächlich aufnehmen?

Nach Rückmeldungen aus verschiedenen Hochschulen ist das nicht immer, und besonders in bestimmten Fächern nicht immer, der Fall, z.B. in Psychologie und Reha-Wissenschaften. Hier sind wir in einem Dilemma: denn eigentlich wird mit der Anerkennung ja gesagt, diese Bewerber und Bewerberinnen müssen sofort zugelassen werden. Sehr häufig ist es gerade für diese Studieninteressierten nicht einfach möglich, an einen anderen Hochschulstandort zu wechseln. Gerade Studienbewerber und -bewerberinnen, die z.B. auf Pflegeassistenz angewiesen sind, brauchen Vorlaufzeiten, um ihre Pflege und den Alltag zu organisieren. Sie können also auch nicht darauf warten, in einem Nachrückverfahren vielleicht doch noch zum Zuge zu kommen. Es sollte geprüft werden, ob generell oder in bestimmten Fällen Quoten erhöht werden können.

Noch andere Gründe können für die Erhöhung der Quote sprechen. Hamburg hat die Härtequote von immerhin schon 5% auf 7,5% angehoben. Dort werden über die Härte-Quote nun neben behinderten Studienbewerbern und -bewerberinnen z.B. auch Spitzensportler/innen zugelassen, die darauf angewiesen sind, an dem Ort ihrer Trainingsmöglichkeiten studieren zu können. Außerdem werden bestimmte Gruppen von Landeskindern bevorzugt, die nachweisen, dass es für sie nicht zumutbar ist, an einem anderen Ort zu studieren. Hier könnten u.U. aber auch Studierende mit Behinderung zum Zuge kommen, die die zeitbezogenen Kriterien nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer Behinderung an den Studien-Ort gebunden sind, z.B. weil dort für sie wichtige und eingespielte Unterstützungs-, Reha- und Versorgungsangebote existieren.

Damit reagiert Hamburg auf seine Weise auf den Wegfall des ZVS-Antrages auf „Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches“. Hier ist man also dabei, den Begriff der „besonderen Härte“ neu zu interpretieren, was konsequenterweise dazu führt, die

Quote selbst zu erhöhen. Frage: ein Vorbild auch für andere? Ich vermute, da gibt es Diskussionsbedarf.

Ein anderes Problem ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen: Wieso werde ich abgelehnt? Wieso werden meine Nachweise nicht anerkannt? Wie kann ich den Bescheid überprüfen lassen? – Für die notwendige Transparenz im Verfahren ist nicht immer gesorgt.

2. Nachteilsausgleiche

Die meisten Studienbewerber und -bewerberinnen mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nicht über die Härtefallquote zugelassen, sondern in den üblichen Hauptverfahren. Deshalb reicht es auch nicht, bei der Frage nach chancengerechten Zulassungsbedingungen auf die Existenz des Härtefallantrags zu verweisen. Chancengleiche Studienbedingungen haben behinderte Studierende in den Hauptverfahren nur, wenn sie individuelle Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können. Ihr Anspruch auf Nachteilsausgleich kann sich auf alle Bestimmungen des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens beziehen:

- auf die unterschiedlichen Auswahlkriterien (Durchschnittsnote, Berufstätigkeit, Gewichtung von Einzelnoten etc.)
- auf die Wartezeit
- auf die besonderen Zugangsvoraussetzungen (Mindestnoten in bestimmten Fächern, Sportanforderungen etc.)
- auf die Gestaltung von Prüfungen, wie Tests, Gespräche etc.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen

- zur Berücksichtigung von schulzeitverlängernden bzw. –erschwerenden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Bachelor-Studiengang (Anrechnung zusätzlicher Wartezeit/ Korrektur der Durchschnittsnote)
- zur Berücksichtigung der studienerschwerenden bzw. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beim Übergang zum Master-Studiengang
- zum Ausgleich zusätzlicher – oft mittelbar benachteiligender – Auswahlkriterien, wie der Berücksichtigung von Zusatzqualifikationen (z.B. Berufs- und Auslandserfahrung), die aufgrund einer Behinderung/chronischen Krankheit oft nur schwer erworben werden können
- der – im Sinne der Barrierefreiheit – bedarfsgerechten Gestaltung der Auswahlverfahren, insbesondere von Auswahlgesprächen, Eignungsfeststellungsverfahren etc.

Die Verankerung eines umfassenden Anspruchs auf behinderungsbedingten Nachteilsausgleich bei Bewerbung und Zulassung fehlt in den meisten Fällen.

Noten und Wartezeit: Wegfall bewährter Nachteilsausgleiche

Schon die bewährten Nachteilsausgleiche aus der ZVS-Ära sind nicht mehr überall verankert. Zum Glück ist es in vielen Hochschulen nach wie vor möglich, einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit zu stellen. Einen Anspruch auf Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. einzelner Noten gibt es dagegen nicht mehr überall. Dabei ist er für eine Reihe von Schülern und Schülerinnen nach wie vor wichtig.

Beispiel: Ein Schüler verliert sukzessive sein Augenlicht, behilft sich eine Zeit lang mit Hilfskonstruktionen bis er irgendwann gezwungen ist, die Behinderung zu akzeptieren und sich an den Gebrauch bestimmter technischer Hilfsmittel zu gewöhnen. Das braucht Zeit. Angesichts der neuen ungewohnten Lern- und Lebensbedingungen lassen die schulischen Leistungen nach. Es ist gut vorstellbar, dass – angemessene Studienbedingungen vorausgesetzt – der Kandidat zu alter Leistungsstärke im Studium zurückfindet. Eine Notenkorrektur scheint in diesem Fall durchaus ein angemessener Nachteilsausgleich zu sein.

Zusätzliche Auswahlkriterien: Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleiche

Von Hochschule zu Hochschule bzw. Studiengang zu Studiengang unterschiedlich werden zusätzliche chancensteigernde Auswahlkriterien formuliert. So werden Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten oder Auslandserfahrung verstärkt mit Zusatzpunkten belohnt. Nun ist es für einige Bewerber und Bewerberinnen aufgrund der Behinderung gar nicht oder nur sehr schwer möglich, diese Zusatzqualifikationen zu erwerben. Damit sich darüber nicht neue mittelbare Benachteiligungen für behinderte Studienbewerber/innen verfestigen, müssen Lösungen gefunden werden, auf anderem Wege ebenfalls das Punktekonto erhöhen zu können.

So ist vorstellbar, dass einem Studienbewerber, der seine Assistenzen selbst organisiert und in dieser Hinsicht als Arbeitgeber fungiert, seine Tätigkeit als eine Art „Berufstätigkeit“ gutgeschrieben werden kann.

Hier ist Phantasie gefragt und der gesicherte Freiraum, Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen anzuerkennen.

Zulassungsverfahren Master-Studium: Notwendigkeit neuer Nachteilsausgleiche

In der Regel sehen die rechtlichen Regelungen keine Nachteilsausgleiche für Studierende in Master-Studiengängen vor. Die meisten Hochschulen halten diese Regelungen wahrscheinlich für überflüssig, weil sie davon ausgehen, dass die verankerten

Nachteilsausgleiche in den Bachelor-Studiengängen für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

Allerdings haben eine ganze Reihe von behinderten und chronisch kranken Studierenden Probleme, ihre Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen gerade in den Bachelor-Studiengängen tatsächlich durchzusetzen. Aber auch ein gut funktionierendes System von Nachteilsausgleichen kann nicht allen Situationen gerecht werden.

Beispiel: Eine sehr gute Jura-Studentin (Bachelor), Stipendiatin eines großen Förderungswerkes, die aufgrund ihrer Gehörlosigkeit auf Schriftmittler in Vorlesungen und Seminaren angewiesen ist, verliert diese – für sie essentiell wichtige – Unterstützung, weil die Firma in Konkurs geht. Ersatz kann nicht gefunden werden. Die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher erweist sich als nicht ebenbürtig, da auf diesem Weg die juristischen Feinheiten verloren gehen. Für die Studentin ist damit der Zugang zu wichtigen Informationen unterbrochen. Die Fortsetzung des Studiums wird für sie mühsam, ihre Noten werden signifikant schlechter, der Weg in den angestrebten Master-Studiengang scheint verbaut.

Trotzdem sind ihre Professor/innen von ihrem wissenschaftlichen Potential überzeugt und haben sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Studentin die Chance erhält, ihr Studium im Master-Studiengang fortzusetzen.

Das Beispiel zeigt: Auch in den Zulassungsverfahren zu den Master-Studiengängen können Nachteilsausgleiche notwendig werden. Deshalb begrüßen wir es sehr, dass erste Hochschulen wie die Universität Hamburg und die Universität Potsdam entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen haben. Dabei verfahren die beiden Hochschulen durchaus unterschiedlich. Während die eine sich mit ihren Regelungen auf das Prinzip Nachteilsausgleich stützt, sieht die andere die Möglichkeit vor, einen Härtefallantrag zu stellen.

Fazit: Für behinderte Studieninteressierte und Studierende ist es wichtig, dass ein umfassender Anspruch auf Nachteilsausgleich verankert wird, der auf alle allgemeinen und besonderen Zulassungskriterien anwendbar ist: in Bachelor- wie in Master-Studiengängen.

3. Barrierefreie Gestaltung der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Durch die neuen Zulassungsverfahren gewinnt der Aspekt der Barrierefreiheit auch für dieses Handlungsfeld an Bedeutung. In Anlehnung an die Nachteilsausgleiche bei Prüfungen im Studium müssen im Zulassungsverfahren entsprechende Nachteilsausgleiche – wo nötig – vorgesehen werden.



Werden Tests wie bei den Medizinerinnen oder Psychologinnen in den Bewerbungsverfahren eingesetzt, sollten sich die Hochschulen darauf einstellen, dass im Rahmen von Nachteilsausgleichen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder die Bereitstellung von Vorleserinnen, Assistenz oder Gebärdensprachdolmetscherinnen sowie separaten Prüfungsräumen notwendig werden können. Wenn erforderlich, müssen andere Formen der Prüfung gefunden werden.

Blinde Studienbewerberinnen haben z.B. oft Schwierigkeiten mit Tests im Multiple Choice -Verfahren, Bewerberinnen mit Legasthenie bekommen Probleme, wenn sie unter Zeitdruck schriftliche Fragen beantworten müssen, sprachbehinderte Studienbewerberinnen können ihre Qualifikationen in Assessments nur schwer zur Geltung bringen.

Handlungsebenen

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung chancengleicher Zulassungsbedingungen sind Maßnahmen auf verschiedenen Handlungsebenen nötig. Dabei werden die Studierendensekretariate nicht immer Hauptakteure sein. Aber sie können einen wichtigen Part übernehmen.

Anforderungen an die Verankerung von Regelungen

Wie wir gesehen haben, gibt es Regelungsbedarf auf verschiedenen Ebenen. Landeshochschulgesetze, Hochschulzulassungsgesetze und Landesverordnungen geben die Richtlinien vor. Im Rahmen von Satzungen setzen die Hochschulen Vorgaben um und gestalten selbst.

Dies ist alles ziemlich unübersichtlich, das ergaben jedenfalls unsere Stichproben. Es ist tatsächlich schwierig, sich über die maßgeblichen Regelungen nur einer Hochschule zu orientieren. Hier sind alle Experten und Expertinnen gefordert, zusammen zu überlegen, wie und wo Regelungen fehlen und wo nachgebessert werden muss, wo Ansprüche auf Nachteilsausgleiche zusätzlich verankert werden müssen, damit faire und nachvollziehbare Verfahren durchgeführt werden können. Dabei könnten die Regelungen und Formulierungen der Universität Hamburg gute Orientierung geben.

Die Regelungen müssen für alle Beteiligten zugänglich, transparent und nachvollziehbar sein. Sie sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. In diesen Prozessen ist die Unterstützung und die Expertise der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen der Studierendensekretariate gefragt.

Anforderung an die Durchführung

Aber auch wenn die Regelungen selbst vorbildlich sind, so bleibt die praktische Umsetzung doch manchmal schwierig.



Sie sind als Leiter und Leiterinnen der Studierendensekretariate maßgeblich am reibungsfreien Ablauf und an der Optimierung der hochschuleigenen Zulassungsverfahren beteiligt. Sie müssen sich in bestimmten Belangen bundesweit abstimmen. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, dass jede Sonderbegutachtung, jede Sondersituation, jeder Sonderantrag dieses Verfahren stört. Aber individuelle Nachteilsausgleiche erfordern individuelle Bewertung, die durch automatische Prozesse nicht ersetzt werden kann. Bitte beachten Sie das bei ihren weiteren Planungen.

Sie sind als Prüfer und Prüferinnen von Härtefallanträgen, aber wohl auch der Anträge auf Nachteilsausgleich gefordert. Die Beurteilung ist oft nicht ganz einfach. Verschiedene Aspekte müssen zusammen betrachtet werden. Die medizinische Diagnose ist dabei nur ein Aspekt unter mehreren. Deshalb ganz wichtig: Holen Sie sich Unterstützung! Nutzen Sie die Expertise der Behindertenbeauftragten Ihrer Hochschule und anderer Experten und Expertinnen, auch und gerade der studentischen! Ich weiß, an vielen Orten existieren schon Kontakte. Bauen Sie sie aus. Sie können nicht überall selbst Experte oder Expertin sein.

In einer gut funktionierenden hochschulinternen Vernetzung verschiedener Abteilungen liegt die Chance der hochschuleigenen Verfahren: Das Studierendensekretariat und/oder die Studienberatung haben früh Kontakt zu den Studienbewerbern und -bewerberinnen. Wenn die interne Kommunikation gut funktioniert, landet der Studienbewerber und die –bewerberin rechtzeitig in der Beratung der Behindertenbeauftragten, wo im Gespräch zumeist geklärt werden kann, ob ein besonderer Härtefall vorliegt oder welche Nachteilsausgleiche beantragt werden können. Einerseits können überflüssige Anträge und dadurch auch die Prüfung und mögliche Widersprüche vielfach gespart werden. Andererseits können echte Härtefälle so beraten werden, dass sie tatsächlich erfolgreich anerkannt werden. Die Anträge werden in der Mehrzahl dann alle wichtigen Anlagen beinhalten, Nachfragen und Nachforderungen werden nur noch im Ausnahmefall nötig.

Für die Durchführung gilt wie für die Regelungen: Die Verfahrensregeln müssen eindeutig, transparent und für alle zugänglich sein, das Ergebnis überprüfbar.

Anforderungen an Information und Beratung

Bei den Informations- und Beratungsangeboten auch der Studierendensekretariate sollten die besonderen Belange behinderter Studienbewerber und –bewerberinnen immer mitgedacht werden. Die Hinweise auf Sonderanträge und Anträge auf Nachteilsausgleiche sollten für alle sichtbar an prominenter Stelle im Internet und in Broschüren zu finden sein, genau wie die Hinweise auf die rechtliche Verankerung und die Nachweisverfahren. Der Hinweis auf die Behindertenbeauftragten und deren



Beratungsangebot genau an dieser Stelle wäre hilfreich. Die Studierenden müssen wissen, wo sie Fragen stellen können, aber auch, wo sie sich beschweren können.

Wenn vor Ort oder am Telefon nach Anträgen gefragt wird, weisen Sie auch ungefragt darauf hin, dass es Sonderanträge gibt. Viele Studienbewerber und -bewerberinnen wissen das nicht und kennen ihre Rechte nicht. Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Daten hinsichtlich ihrer Behinderung vertraulich behandelt werden, nicht weitergeleitet werden und nach der Zulassung gelöscht werden.

Bleibt der Hinweis darauf, dass alle Informationsangebote inkl. der Anträge im Internet barrierefrei gestaltet sein müssen, sodass z.B. blinde Studieninteressierte ihre Bewerbungs-Anträge auch ohne fremde Hilfe ausfüllen können. Das gilt natürlich auch für die Beratungsangebote. Es gibt leider immer noch Beratungsstellen, die Rollstuhlnutzer/innen z.B. nicht aufsuchen können, weil ein Aufzug fehlt.

Schlussbemerkung

Ich hoffe, ich habe die aktuellen Handlungsfelder einigermaßen nachvollziehbar dargestellt. Ich weiß, dass Ihre Einflussmöglichkeiten begrenzt sind. Für manche Bereiche sind andere verantwortlich.

Trotzdem: um die Belange behinderter Studierender besser zu verankern und eine „Hochschule für Alle“ zu realisieren, sind die Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit auf die Unterstützung und Bereitschaft aller Hochschulangehöriger angewiesen: auf die Hochschulleitung, die Lehrenden, die Studierenden, die Verwaltung – auf Sie!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Christine Fromme

Berlin, im Dezember 2009